

Geschäftsordnung

Der Schützenbruderschaft „St. Johannes“ e.V. Altenbüren in der Fassung vom 18. Januar 2025

Die nachfolgende Geschäftsordnung bildet die Grundlage für die Arbeit des Vorstandes. Sie regelt alle weiteren z.Zt. bestehenden Beschlüsse, die nicht in der Satzung enthalten sind. Sie ergänzt oder konkretisiert die Satzung der Schützenbruderschaft St. Johannes e.V. Altenbüren in seiner aktuellen Fassung vom 18. Januar 2025. Sie ist in verschiedene Abschnitte gegliedert. Hier werden in erster Linie die Dinge geregelt und beschrieben, die für die Vorstandarbeit und den Ablauf des Schützenfestes von Bedeutung sind. Dabei ist die Geschäftsordnung so aufgestellt, dass sie Leitlinie und Orientierung ist, deren Grenzen aber nicht zu eng gesteckt sind. Die Geschäftsordnung ist in der Regel eher einer Veränderung unterworfen als die Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung können gem. §6 Abs. 3 unserer Satzung beschlossen und geändert werden und bedürfen keiner notariellen Beglaubigung.

§ 1

Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Neben den in §5 Absatz 1 der Satzung geregelten Organen zum geschäftsführenden Vorstand besteht der Gesamtvorstand aus folgenden **-für die Dauer von 4 Jahren zu wählenden-** Mitgliedern:

- Adjutant (Wahlperiode A)
- Hauptmann der Alterskompanie (Wahlperiode B)
- Der 1. Fahnengruppe, bestehend aus einem Fähnrich und 2 Fahnenoffizieren (Wahlperiode A)
- Der 2. Fahnengruppe, bestehend aus einem Fähnrich und 2 Fahnenoffizieren (Wahlperiode B)
- Den Zugführern des 1., 2. und des 3. Zuges (Wahlperiode A)
- 5 Offizieren (Wahlperiode A)
- 4 Offizieren (Wahlperiode B)
- Falls eine Wahl zustande kommt der Kriegerfahnengruppe, bestehend aus einem Fähnrich und 2 Fahnenoffizieren (Wahlperiode B). Die Einzelheiten sind in Absatz 9 geregelt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, und zwar jeweils zur Hälfte, damit sichergestellt ist, dass im Vereinsinteresse nicht der gesamte Vorstand neu gewählt werden müsste.

(3) Die Wahlperiode A wird in den Jahren 2028, 2032, 2036 ff. neu gewählt; die Wahlperiode B in den Jahren 2026, 2030, 2034 ff.. Wird bei einer Wahl auf einen zu wählenden Posten

ein Vorstandsmitglied der jeweils anderen Wahlperiode gewählt, so wird der freiwerdende Posten im Nachgang der Wahl nur für die Restzeit von 2 Jahren neu besetzt.

- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden ebenfalls für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Damit auch hier kein gleichzeitiger Wechsel aller Posteninhaber stattfindet, gehören Major und Schriftführer der Wahlperiode A an, Hauptmann und Rendant der Wahlperiode B.
- (5) Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Schützenbrüder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Wiederwahl ist zulässig. Kein Schützenbruder darf das Amt, zu dem er gewählt ist, ohne hinreichende Gründe, die anlässlich des Wahlvorganges vorzutragen sind, ablehnen. Ziel eines jeden Schützenbruders sollte es sein, mindestens vier Jahre lang einen Vorstandsposten zu bekleiden.
- (7) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus oder legt er sein Amt aus triftigen Gründen nieder, ist in der nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode zu wählen. Das Ausscheiden ist dem Schützenmajor schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Im Falle des Rücktrittes des Majors werden die Geschäfte durch seinen Stellvertreter, Hauptmann, bis zur nächsten Generalversammlung geführt.
- (8) Der jeweils amtierende Schützenkaiser, der amtierende Schützenkönig, der amtierende Jungschützenkönig und der Präses (Geistlicher Vertreter des Pastoralverbandes Brilon) gehören als geborene Mitglieder dem Vorstand an.
- (9) Der Gesamtvorstand entscheidet vor der Generalversammlung der Wahlperiode B, ob für die kommenden 4 Jahre eine Kriegerfahnengruppe, bestehend aus einem Fähnrich und zwei Fahnenoffizieren, als Teil des Gesamtvorstandes gewählt werden soll oder nicht. Falls nicht, entscheidet der Vorstand darüber, ob die Kriegerfahne zu besonderen Anlässen wie z.B. dem Hauptfestzug beim Schützenfest oder beim Volkstrauertag von eigens hierzu beauftragten Schützenbrüdern getragen werden soll.
- (10) Falls ein anderer Vorstandsposten bei einer Generalversammlung nicht neu besetzt werden kann, so wird dieser Posten bei der nächsten Generalversammlung neu besetzt.
- (11) Die Wahl oder Wiederwahl eines nicht in der Generalversammlung anwesenden Schützenbruders ist möglich, wenn dieser hierzu im Vorfeld sein schriftliches Einverständnis erteilt hat.

§ 2

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand sorgt für die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, wacht über das Vermögen der Bruderschaft, trifft die Vorbereitungen für die jährlichen Festveranstaltungen und richtet diese aus. Wichtige verpflichtende Urkunden in vermögensrechtlicher Hinsicht – sofern die Zuständigkeit der Generalversammlung nicht gegeben ist, sind von dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Major.
- (2) Der Gesamtvorstand trifft die Entscheidungen für die Verpflichtung der Festmusik und über die Vergabe der Schänke, sowohl für die Schützenfesttage als auch für die übrigen Veranstaltungen. Bei der Entscheidung ist die Generalversammlung in jedem Falle in der unmittelbar darauffolgenden Versammlung zu informieren.

§ 3 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung sollte mindestens alle drei Monate erfolgen. Zur Vorstandssitzung wird vom Schützenmajor eingeladen, die von ihm geleitet werden. Die Einladung hat spätestens 1 Woche vor Beginn der Sitzung in zeitgemäßer elektronischer Form zu erfolgen.

Der Schützenmajor ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen.

§ 4

Ehrenvorstand

Vorstandsmitglieder, denen der Orden für besondere Verdienste des Sauerländer Schützenbundes verliehen wurde, werden nach Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand in den Ehrenvorstand aufgenommen. Ehrenvorstandsmitglieder unterstützen den Gesamtvorstand auf freiwilliger Basis bei repräsentativen Aufgaben.

§ 5

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben die vom Rendanten vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber einen Bericht zu erstatten. Jedes Jahr in der Generalversammlung ist ein Kassenprüfer gem. §7 Abs. 1 g) der Satzung neu zu wählen, so dass jeweils einem Kassenprüfer diese Tätigkeit zwei Jahre obliegt. Die Prüfung hat sich auf die rechnerische Richtigkeit und die Belege zu erstrecken. Sachliche Bemerkungen, Hinweise und Feststellungen können der Versammlung vorgetragen werden.

§ 6

Aufgaben des Majors

Die Schützenbruderschaft wird durch den Vorsitzenden repräsentiert. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Major in eigener Zuständigkeit entscheiden; bei finanziellen Angelegenheiten ist jedoch der Rendant einzuschalten. Der Schützenmajor beruft alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein und führt in den Sitzungen den Vorsitz. Falls Probleme in eigener Sache zur Verhandlung anstehen, übernimmt der Hauptmann den Vorsitz. Er (Major) sorgt ferner für die ordnungsmäßige und sichere Aufbewahrung der Urkunden, der Bruderschaftspapiere, des Königsschmuckes, der Fahnen usw. Mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder kann er gewisse Aufgaben auf Mitglieder des Gesamtvorstandes übertragen (z.B. Fahnenaufbewahrung beim jeweiligen Fähnrich, Königsschmuck beim König, Urkunden und Papiere der Bruderschaft beim Schriftführer usw.).

§ 7

Aufgaben des Hauptmanns und 2. Vorsitzenden

Der Hauptmann und 2. Vorsitzende der Bruderschaft leitet die An- und Umbaumaßnahmen sowie die Renovierungsarbeiten an und in der Schützenhalle. Hierbei wird er durch den Gesamtvorstand tatkräftig unterstützt und kann sich der Mithilfe von Schützenbrüdern bedienen. Er erhält keine Entschädigung, lediglich sind ihm die baren Auslagen zu erstatten.

§ 8

Aufgaben des Rendanten

Der Rendant führt die Rechnungsgeschäfte der Bruderschaft in eigener Verantwortung; er trägt vor allem die Verantwortung der Generalversammlung gegenüber. Bei Angelegenheiten der Bruderschaft, durch die sie finanziell berührt wird, ist der Rendant jeweils vorher einzuschalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nur durch den Rendanten zu tätigen. Hierbei kann er sich der Mithilfe von Schützenbrüdern bedienen. Er erhält keine Entschädigung, lediglich sind ihm die baren Auslagen zu erstatten.

§ 9

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat über alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen Niederschriften zu fertigen, in denen vor allem die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden. Die Niederschriften sind vom Major und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer unterrichtet die Generalversammlung von den Beschlüssen des Vorstandes anhand der Sitzungsniederschriften. Er erhält ebenfalls keine Entschädigung, lediglich sind ihm die baren Auslagen zu erstatten.

§ 10

Schützenfest

- (1) Das Schützenfest wird alljährlich über die Fronleichnamstage gefeiert; eines besonderen Beschlusses bedarf es nicht. Die Schützenbruderschaft nimmt geschlossen an der Fronleichnamsprozession teil. Am dritten Schützenfesttag (Freitag) wird der Vogel abgeschossen. Traditionsgemäß ist vor dem Vogelabschießen ein Gottesdienst für die lebenden und Verstorbenen Schützenbrüder. Alle Schützenbrüder sollten es als ihre Pflicht ansehen, an der Prozession und am Gottesdienst teilzunehmen.
- (2) Das Königspaar wählt sich seinen Hofstaat aus, der in der Regel 10 Hofdamen nicht übersteigen sollte. Beim Überschreiten muss der Vorstand um Zustimmung ersucht werden. Das Königspaar kann frei entscheiden, ob bei den Festzügen die Hofdamen von jeweils einem Hofherrn begleitet werden.
- (3) Sowohl der König als auch die Königin erhalten von der Schützenbruderschaft ein Königsschussgeld in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe.

§ 11

Patronatsfest

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an der Prozession anlässlich des Patronatsfestes (24. Juni). Der Vorstand nimmt in Uniform teil, die Schützenbrüder mit Schützenmütze.

§ 12

Kaiserschießen

Anlässlich eines Vereinsjubiläums sollte ein Kaiser durch Abschuss eines Holzvogels ermittelt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand und die Generalversammlung.

§ 13

Karnevalsveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft richtet zur Karnevalszeit eine große Karnevalsveranstaltung und - wenn möglich- zur Nachwuchsförderung auch einen Kinderkarneval aus. Die Organisation des Karnevalsprogramms obliegt dabei dem Karnevalsausschuss, welcher aus Mitgliedern des Gesamtvorstandes sowie aus Mitgliedern anderer Vereine des Dorfes besteht. Der Karnevalsausschuss kann weitere Mitglieder in seinen Ausschuss berufen und bestimmt aus seinem Kreis den Sitzungspräsidenten.

§ 14

Nachwuchsförderung

- (1) Zur Nachwuchsförderung richtet die Schützenbruderschaft jährlich ein Jungschützen- und ein Kinderschützenfest aus. Über die Termine entscheidet der Gesamtvorstand. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, den Nachwuchs getreu den Grundsätzen „Glaube, Sitte, Heimat“ an das Schützenfestwesen heranzuführen.
- (2) Der Jungschützenabteilung gehören alle Schützenbrüder im Alter von 16 bis 23 Jahren an. Der Gesamtvorstand kann über Einrichtung und Umfang eines Jungschützenvorstandes entscheiden. Die Jungschützenabteilung hat in den Punkten des Jungschützenfestes und anderer Veranstaltungen, die das Jungschützenalter zur Zielgruppe haben, eine beratende Funktion.

§ 15

Mitgliederehrung

- (1) Die Schützenbruderschaft ehrt durch Aushändigung eines Ordens ihre Schützenbrüder aus Anlass der 40-, 50-, 60-, 70-, und 75-jährigen Zugehörigkeit zur Bruderschaft und zwar im Rahmen des Schützenfestes. Schützenbrüder, die 25 Jahre der Schützenbruderschaft angehören, werden im Rahmen der Generalversammlung geehrt.
- (2) Ebenfalls im Rahmen des Schützenfestes werden die 25-, 40-, 50-, 60-, und 70-jährigen Königinnen und Könige sowie das amtierende Königspaar geehrt. Die Entscheidung über Form und Umfang trifft der Gesamtvorstand. Ebenso trifft der Gesamtvorstand die Entscheidung, wenn Königinnen und Könige über die genannten Jahre hinaus noch leben und geehrt werden sollen.
- (3) Für Schützenbrüder und Vorstandsmitglieder, die sich besonders um die Schützenbruderschaft Altenbüren verdient gemacht haben, (evtl. durch langjährige Tätigkeit im Vorstand oder durch besonderen Einsatz), werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen des Schützenfestes der Verdienstorden des Sauerländer Schützenbundes oder ein höherer Orden desselben verliehen.

§ 16

Alterskompanie

Der Alters-Kompanie gehören automatisch alle Schützenbrüder nach Vollendung des 65. Lebensjahres an. Sie beteiligen sich unter Leitung des Hauptmannes der Alterskompanie am Hauptfestzug. Selbstverständlich können die Schützenbrüder der Alterskompanie an den anderen Schützenfesttagen im 1. Zug mitmarschieren.

§ 17

Tod eines Schützenbruders

Stirbt ein Schützenbruder, beteiligt sich die Bruderschaft an der Beerdigung. Der Vorstand tritt in Uniform an. An die Angehörigen wird ein Sterbegeld in Höhe eines Sockelbeitrages von 50,00 € und ein Betrag von 1,00 € pro beitragspflichtigem Jahr ausgezahlt. Außerdem wird eine heilige Messe auf Kosten der Bruderschaft bestellt. Für auswärts wohnende Schützenbrüder, welche die vollen Jahresbeiträge bezahlt haben, wird ebenfalls die vorher genannte Regelung angewandt. Für alle anderen Schützenmitglieder wird lediglich eine heilige Messe bestellt.

§ 18

Vermietung der Schützenhalle

Die Vermietung der Schützenhalle obliegt dem Gesamtvorstand. Für Vermietungen an Vereinsmitglieder für deren private Veranstaltungen kann der Vorstand einen oder mehrere Vorstandsmitglieder bestimmen, welche solche Vermietungen eigenständig regeln. Über alle anderen Vermietungen, insbesondere an Nichtmitglieder oder für kommerzielle Veranstaltungen, entscheidet der Gesamtvorstand. Falls aus Zeitgründen keine Versammlung anberaumt werden kann, trifft der Geschäftsführende Vorstand allein die Entscheidung.

§ 19

Allgemeines

Diese Geschäftsordnung wurde in der Generalversammlung am 18.01.2025 mit 91 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Enthaltung beschlossen. Sie wird von den Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur gemäß der Satzung möglich.